## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.09.2020 Drucksache 18/10168

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus; hier: Keine Sonderregeln für Abstandsflächen (Drs. 18/8547)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. d wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. d.
    - cc) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e und wie folgt gefasst:
      - "e) Abs. 8 wird Abs. 6 und nach der Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
        - "4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden, wenn sie
          - a) eine Stärke von nicht mehr als 0,3 m aufweisen und
          - b) die Nachbargrenze nicht überschreiten.""
    - dd) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.
  - b) Nr. 35 Buchst. e wird aufgehoben.
- 2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung "1" wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

## Begründung:

Die Änderung der Abstandsregelungen in Art. 6 führt zu einer deutlichen Vereinfachung der bisherigen Regelungen. Durch die Verkürzung der Abstandsflächen auf 0,4 H wird eine bessere Ausnutzung von Grundstücken in der Höhe und zudem die Schaffung von zusätzlichem und dringend benötigtem Wohnraum ermöglicht. Warum die Vereinfachung des Abstandflächenrechts für Städte mit mehr als 250 000 Einwohnern nicht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Gerade in Ballungsräumen wäre mit einem Standard von 0,4 H eine notwendige, sinnvolle und flächensparende Nachverdichtung möglich. Eine Sonderregelung hingegen schafft ein eigenes Abstandsflächenrecht auf Basis einer willkürlich gewählten Einwohnerzahl und widerspricht zugleich dem Ziel des Gesetzentwurfes einer baurechtlichen Vereinfachung.

Die vorgesehene Änderung in Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 führt dazu, dass auch bisher untergeordnete Dachgauben künftig abstandsflächenrelevant werden. Insbesondere für Großstädte, für die bei Nicht-Streichung von Art. 5a die Sonderregel 1 H gelten würde, bedeutet dies, dass Gauben weitere Abstandsflächen auslösen als bisher. Dies ist ein Widerspruch zur Intention der Nachverdichtung gerade im urbanen Umfeld, weshalb Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten werden sollte.

Was die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Wärmedämmung bei Bestandsgebäuden anbelangt, wird die Stärke von 0,25 m als nicht ausreichend angesehen, um genügend Flexibilität z. B. bei der Schaffung eines Passivhausstandards zu erreichen. Je nach Materialität und Ausführung ist eine gedämmte, hinterlüftete Fassadenkonstruktion stärker als 0,25 m. Für eine praktikable Handhabung ist daher eine Stärke von 0,3 m erforderlich. Dies würde auch das Ziel untermauern, nachhaltige Bauweisen zu fördern, da bei 0,25 m die häufig wenig nachhaltigen Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) zur Ausführung kämen. Der vorgesehene Mindestabstand von 2,5 m zur Nachbargrenze bei energetischen Sanierungen stellt zudem eine unangemessene Einschränkung dar.

Es gibt zudem keinen Grund, weshalb das neue Abstandsflächenrecht erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes in Kraft treten soll. Gerade die Änderung des Abstandsflächenrechts ist ein wichtiger Impuls für den Wohnungsbau sowie für die Wertschöpfungskette der gesamten Bauwirtschaft. In Zeiten einer durch die Corona-Pandemie geschwächten Wirtschaft kann die Neuregelung des Abstandsflächenrechts beitragen, Investitionen anzutreiben und konjunkturelle Defizite abzufedern.